

HH. Ja, Stae, Jt, Sa, An, Schä

1. März 1974

Schweizerische Botschaft

Washington

SchÄ/no.Ind.861.5

Indien-Konsortium der  
Weltbank

Herr Botschafter,

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 27. Dezember 1973 mit dem Sie uns das Arbeitsprogramm der unter dem Vorsitz der Weltbank stehenden Konsortien Indien und Pakistan sowie der Konsultativgruppe Sri Lanka zustellten.

Wie Ihnen auch auf Grund unserer laufenden Berichterstattung bekannt ist, nehmen wir an den Beratungen des Pakistan-Konsortiums regelmässig als Beobachter teil. Unser direktes Interesse an den Arbeiten dieses Konsortiums liegt begründet im Ausmass unserer bisherigen Kredite an die pakistanische Regierung zum Bezug schweizerischer Investitionsgüter zu Vorzugsbedingungen, und zwar

- Pakistan Transferkredit I von 1964 und 1967

Lieferwert Fr. 63 Millionen,  
Bankenkredit mit Exportrisikogarantie.

- Pakistan Transferkredit II von 1970

Lieferwert Fr. 50 Millionen,  
Mischkredit (je zur Hälfte vom Bund und einem Bankenkonsortium bereitgestellt) mit Exportrisikogarantie.

Daneben haben wir, ausgehend von den diesbezüglichen Beschlüssen des Pakistan Konsortiums, durch die Abkommen mit Pakistan vom 30. Juli 1973 und vom 25. Februar 1974 schweizerischen Gläubigern geschuldete Fälligkeiten von gesamthaft 24,4 Millionen Fr. konsolidiert.

Zurzeit überprüfen wir unsere Haltung gegenüber dem Indien-Konsortium, dessen Tagungen wir bis anhin weder als Mitglied noch als Beobachter verfolgten. Unsere Lagebeurteilung erstreckt sich dabei insbesondere auf die nachstehenden Aspekte:

Indiens bisherige und zukünftige Bedeutung als Empfänger schweizerischer Entwicklungshilfe

Indien bildet im Rahmen unserer bisherigen Finanzhilfe und Technischen Zusammenarbeit nicht nur regional, sondern weltweit be-

trachtet ein Schwerpunktland. In den Jahren 1960 bis 1963 räumten wir Indien einen ersten Transferkredit (Bankenkredit mit Exportrisikogarantie) im Lieferwert von Fr. 140 Millionen und 1966 einen zweiten Transferkredit (je zur Hälfte vom Bund und einem Bankenkonsortium finanziert, mit Exportrisikogarantie) im Lieferwert von Fr. 70 Millionen ein. Am 9. Oktober 1973 hat die Schweiz mit Indien zwei neue Finanzhilfeabkommen geschlossen, die am 14. Dezember 1973 von der Bundesversammlung genehmigt wurden und für die am 28. März 1973 die Referendumsfrist ablaufen wird. Das eine betrifft ein ungebundenes Darlehen von Fr. 35 Millionen zu IDA-Bedingungen im Zusammenhang mit einem Elektrizitätsprojekt im Gliedstaat Uttar Pradesh. Ein weiteres Darlehen von gesamthaft 49,5 Millionen Franken, das je zur Hälfte vom Bund und einem schweizerischen Bankenkonsortium eingeräumt wird, wird es der indischen Wirtschaft gestatten, Produktionsgüter schweizerischen Ursprungs zu beschaffen. In den Rahmen unserer bilateralen Finanzhilfeoperationen sowie der Leistungen der übrigen Geberländer gestellt, kommen diese beiden Kredite einem recht bedeutenden Beitrag der Schweiz zum Finanzhilfebedarf Indiens gleich.

Hinsichtlich unserer Zuwendungen für die technische Zusammenarbeit steht Indien, in absoluten Zahlen gemessen, an erster Stelle aller Entwicklungsländer. Zur Finanzierung derartiger Projekte in Indien hat die Schweiz bis heute Fr. 41 Millionen aufgewendet.

Es darf angenommen werden, dass wir auch zukünftig im Rahmen unserer Entwicklungszusammenarbeit in angemessener Weise auf die Bedürfnisse Indiens Rücksicht nehmen werden.

#### Indiens bisherige und zukünftige Bedeutung als Exportmarkt und Investitionspartner der schweizerischen Wirtschaft

Über die bisherige Entwicklung und den Umfang der schweizerisch-indischen Wirtschaftsbeziehungen gibt die beiliegende Notiz "Wirtschaftsbeziehungen Schweiz-Indien" Aufschluss. Es geht daraus hervor, dass Indien zu den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz unter den Entwicklungsländern Asiens zählt. Unsere Notiz äussert sich ebenfalls zum hohen Engagement schweizerischer Investoren in Indien. Angesichts der sehr restriktiven indischen Importpolitik besteht oft die einzige Möglichkeit der Markterhaltung in einer Produktionsverlagerung nach Indien.

#### Indien als Schuldnerland

Bedingt durch die Engagements aus schweizerischen Exportgeschäften, die bisherigen Kredithingaben sowie die kommenden Rückzahlungsverpflichtungen aus den beiden Finanzhilfeabkommen vom 9.

Oktober 1973, nimmt Indien gegenüber der Schweiz eine bedeutende Schuldnerposition ein. In zunehmendem Mass tritt auch die Eidgenossenschaft als Gläubigerin in Erscheinung.

Die in den vorstehenden drei Abschnitten geschilderten Zusammenhänge stehen z.T. nicht in direkter Beziehung zu den Aufgaben des Konsortiums. Sie müssen jedoch bei der Auslotung unserer Interessenlage hinsichtlich einer allfälligen künftigen Teilnahme an den Sitzungen gebührend mitberücksichtigt werden.

Nachstehend möchten wir nun einige Gedanken anstellen zu den eigentlichen Aufgaben des Indien Konsortiums.

#### Traditionelle Funktion des Konsortiums als "Aid pledging group"

Die primäre Aufgabe des Konsortiums bestand bis anhin darin, Indien alljährlich unter Berücksichtigung seiner Entwicklungspläne und Devisenbedürfnisse neue Finanzhilfe in der Form bilateraler und multilateraler Darlehen zuzusagen.

#### Neue Aufgabe des Konsortiums

An seinen bevorstehenden Tagungen wird sich das Konsortium mit der Frage einer langfristigen Konsolidierung gewisser indischer Aussenschulden befassen. Der von Indien in den kommenden Jahren auf Grund seiner bisher eingegangenen Kreditverpflichtungen in Devisen zu entrichtende Schuldendienst hat nunmehr ein derart hohes Volumen erreicht, dass sich eine langfristige Umschuldung eines Teils dieser Fälligkeiten aufdrängt. An dieser neuen Aufgabe des Konsortiums sind wir stark interessiert, nicht zuletzt weil die Schweiz im Rahmen des burden sharing zweifellos zur Leistung eines ihrer Gläubigerrolle angemessenen Beitrages eingeladen werden wird.

Die Weltbank erwartet von den Mitgliedstaaten der unter ihrem Vorsitz stehenden Konsortien, dass sie in der Lage sind, jährlich wiederkehrend Finanzhilfe zuzusagen. Die zur Verwirklichung des schweizerischen Finanzhilfeprogramms zur Verfügung stehenden Mittel gestatten jedoch kein derartiges Vorgehen. Vielmehr werden wir selbst Schwerpunktländer lediglich in Intervallen berücksichtigen können, deren Ausmass zurzeit nicht zuverlässig vorausgesagt werden kann. Dazu kommt, dass uns die Unsicherheiten, die verbunden sind mit der Entwicklung des schweizerischen Finanzhaushaltes und dem Schicksal des Bundesgesetzes über die internationale Entwicklungszusammenarbeit - dessen parlamentarische Beratung noch nicht abgeschlossen ist - in bezug auf die künftige schweizerische Finanzhilfe grösste Zurückhaltung auferlegen.

- 4 -

Aus den eben dargelegten Zusammenhängen ergibt sich, dass ein Beitritt der Schweiz zum Indien Konsortium als Mitglied zurzeit nicht möglich ist. Hingegen erwägen wir, an den Tagungen als Beobachter teilzunehmen.

Der Beobachterstatus würde uns Gelegenheit bieten, bei allfälligen künftigen Finanzhilfeoperationen zugunsten Indiens noch besser als bisher den Koordinationsbestrebungen des Konsortiums Rechnung zu tragen. Zudem würden uns die in diesem Gremium zugänglichen Informationen die Vorbereitung von Anträgen betreffend Finanzhilfeprojekte zuhanden des Bundesrates und des Parlaments wesentlich erleichtern. Die Teilnahme an den Arbeitssitzungen über die langfristige Konsolidierung würde es zudem ermöglichen, das Genehmigungsverfahren für einen allfälligen schweizerischen Beitrag frühzeitig in die Wege zu leiten. Der Bundesrat ist aufgrund des Bundesbeschlusses betreffend den Abschluss von Schuldenkonsolidierungsabkommen vom 20. September 1965 ermächtigt, Abkommen über die Konsolidierung von schweizerischen Forderungen in eigener Kompetenz abzuschliessen, sofern gewisse Bedingungen erfüllt sind. Für Abkommen, die unter die Bestimmungen des Artikels 89, Absatz 4 der Bundesverfassung fallen (Staatsverträge mit einer Dauer von mehr als 15 Jahren), bleibt jedoch die Zuständigkeit der Bundesversammlung vorbehalten. Sofern die langfristige Konsolidierung mit Indien Rückzahlungsfristen von über 15 Jahren vorsehen sollte, wäre daher eine schweizerische Beteiligung von der Zustimmung der Bundesversammlung abhängig.

Besser wir jedoch unseren Entscheid über die Teilnahme an den Beratungen des Indien Konsortiums als Beobachter fällen, ersuchen wir Sie, den Problembereich mit dem zuständigen Direktor der Weltbank, Mr. Diamond, der gleichzeitig Vorsitzender des Indien Konsortiums ist, zu erörtern. Im wesentlichen geht es uns darum, im Rahmen einer informellen Abklärung zu eruieren, wie der Letztere unsere Teilnahme an den Tagungen als Beobachter einerseits aus seiner persönlichen Sicht und andererseits in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Konsortiums beurteilen würde. Ergänzend möchten wir seine Ansicht erfahren zur mutmasslichen Reaktion der Weltbank und der Mitgliedländer des Konsortiums zum allfälligen Beitritt der Schweiz zur Gruppe als Beobachter. Wir behalten uns vor, unseren endgültigen Entscheid nach Ihrem Gespräch mit Mr. Diamond zu fällen.

Da die erste Arbeitssitzung des Konsortiums bereits in der Woche vor Ostern stattfinden wird, wäre uns sehr gedient, wenn Sie sich möglichst umgehend mit ihm in Verbindung setzen würden.

- 5 -

Eine Kopie dieses Schreibens richten wir an die Schweizerische Botschaft in New Delhi, mit der Bitte, sich aus der Perspektive ihrer Kenntnisse der Zusammenhänge zu den aufgeworfenen Fragen zu Massern.

Für Ihre Bemühungen in dieser Angelegenheit und Ihren Bericht danken wir Ihnen im voraus.

**HANDELSABTEILUNG**

Der Abteilungschef :

s.g Stachelin

Beilage erwähnt